

**Kirchgemeindeordnung
der römisch-katholischen Kirchgemeinde
Zürich - Liebfrauen**

Inhaltsübersicht

Gesetzesverzeichnis	4
Kirchgemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Zürich-Liebfrauen	
Ingress	5
I. Grundlagen	5
Art. 1 Kirchgemeindeordnung	5
Art. 2 Kirchgemeinde und Stadtverband	5
Art. 3 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	5
Art. 4 Organe	5
Art. 5 Aufgaben	5
Art. 6 Verhältnis zur Pfarrei	6
Art. 7 Information der Kirchgemeinde	6
II. Organe	6
1. Der Urnengang	6
Art. 8 Wahlleitende Behörde	6
Art. 9 Urnenwahl	6
Art. 10 Wahlverfahren	6
2. Kirchgemeindeversammlung	7
Art. 11 Zusammensetzung	7
Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	7
Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
Art. 14 Finanzbefugnisse	7
Art. 15 Einberufung	7
Art. 16 Ankündigung	8
Art. 17 Leitung	8
Art. 18 Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler	8
Art. 19 Handhabung von Ruhe und Ordnung	8
Art. 20 Feststellung der Stimmberechtigten	8
Art. 21 Stimmregister	8
Art. 22 Antragsrecht der Behörden	9
Art. 23 Antragsrecht der Stimmberechtigten	9
Art. 24 Wiedereinbringung eines Antrages	9
Art. 25 Beratung	9
Art. 26 Abstimmungsordnung	9
Art. 27 Durchführung der Abstimmung	9
Art. 28 Wahlbefugnisse	10
Art. 29 Wahlverfahren	10
Art. 30 Geheime Wahlen	10
Art. 31 Offene Wahlen	10
Art. 32 Initiativrecht, Einreichung der Initiative	11
Art. 33 Prüfung der Initiative	11
Art. 34 Beratung der Initiative in der Kirchgemeindeversammlung	11
Art. 35 Gesetzesverweis	11
Art. 36 Anfragerecht	12
Art. 37 Protokoll	12
3. Kirchenpflege	12
Art. 38 Zusammensetzung	12
Art. 39 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	12
Art. 40 Rechtsbefugnisse	13
Art. 41 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	13

Art. 42	Finanzielle Befugnisse	13
Art. 43	Beratenden Kommissionen und Sachverständige	14
Art. 44	Kompetenzdelegation	14
4.	Rechnungsprüfungskommission	15
Art. 45	Zusammensetzung und Wahl	15
Art. 46	Andere Prüfungsorgane	15
Art. 47	Befugnisse	15
Art. 48	Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug	15
Art. 49	Fristen	15
III.	Kirchgemeindehaushalt	16
Art. 50	Entscheidungsgrundlagen	16
Art. 51	Gebundene Ausgaben	16
Art. 52	Steuerfussfestsetzung	16
Art. 53	Rechnungsablage	16
Art. 54	Erläuterungen	16
IV.	Aufsicht und Rechtsschutz	16
Art. 55	Aufsichtsrecht	16
Art. 56	Gemeindebeschwerde	17
Art. 57	Stimmrechtsrekurs	17
Art. 58	Rekurs	17
Art. 59	Verfahren	17
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
Art. 60	Inkrafttreten	17
Art. 61	Aufhebung früherer Erlasse	17
	Anmerkung	18
	Publikation der Genehmigung	18

GESETZESVERZEICHNIS

Gesetz	Verordnung	Reglement	Abk.
	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)		KV
Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 (Gemeindegesezt, LS 131.1)			GG
Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)			GPR
Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)			VPR
Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS170.4)			IDG
Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (LS 180.1)			KiG
Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 29. Januar 2009			KO
Reglement über das Finanzwesen der römisch-katholischen Körperschaft vom 25. Juni 2009 (Finanzreglement, LS 182.25)			FiR
Reglement über Baukostenbeiträge an die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich vom 29. Juni 2006 (Baubeitragsreglement, LS 182.26)			BBR
Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)			StG
Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 22. März 2007			AO

Abkürzungen

KGO	Kirchgemeindeordnung
KGV	Kirchgemeindeversammlung
MuKGO	Muster-Kirchgemeindeordnung

Kirchgemeindeordnung

Römisch-katholische Kirchgemeinde Zürich-Liebfrauen

Ingress

Gestützt auf § 11 Abs. 3 KiG und Art. 55 Abs. 1 KO wird folgende Kirchgemeindordnung erlassen.

I. Grundlagen

Art. 1 Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Kirchgemeinde Zürich - Liebfrauen und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Kirchgemeinde und Stadtverband

Die Kirchgemeinde gehört dem Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich (nachfolgend Stadtverband genannt) an.

Sie behält in allen Angelegenheiten, die gemäss Stadtverbands-Statut nicht ausdrücklich dem Stadtverband übertragen sind, ihre Selbständigkeit.

Art. 3 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde sowie das Stimm- und Wahlrecht richten sich nach dem Kirchengesetz und der Kirchenordnung.

² Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

³ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und an der Urne aus.

Art. 4 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
2. die Kirchenpflege als Exekutive,
3. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.

² Sie beachtet bei der Aufgabenerfüllung die von Synode, Synodalarat und Stadtverband erlassenen Richtlinien.

³ Die Kirchgemeinde kann mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben abschliessen und mit anderen Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 6 Verhältnis zur Pfarrei

¹ Die Kirchgemeinde arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei und deren Organen zusammen.

² Sie ist mitverantwortlich, dass die Aufgaben der Pfarrei – Diakonie, Liturgie, Verkündigung und Gemeindebildung – wahrgenommen werden.

Art. 7 Information der Kirchgemeinde

Offizielle Mitteilungen sind im städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen. Über Beschlüsse der Kirchenpflege von öffentlichem Interesse und über wesentliche Kirchgemeindeangelegenheiten wird in geeigneter Weise informiert.

II. Organe

1. Der Urnengang

Art. 8 Wahlleitende Behörde

Die Aufgaben des Wahlbüros und die Aufgaben der Wahlleitung werden von der Stadt Zürich wahrgenommen.

Art. 9 Urnenwahl

An der Urne erfolgen

1. die Wahl der Mitglieder der Synode,
2. die Bestätigungswahl des Pfarrers, sofern nicht Stille Wahl erfolgt.

Art. 10 Wahlverfahren

Für das Wahlverfahren gelten die Kirchenordnung und das Gesetz über die politischen Rechte (GPR).

2. Kirchgemeindeversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Behandlung von Anfragen und Initiativen,
2. die Genehmigung des Jahresberichts der Kirchenpflege,
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe.

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Abnahme der Jahresrechnungen,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite, für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite, für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist,
4. die Genehmigung von Bauabrechnungen, die an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind,
5. die Vorfinanzierung von Investitionen,
6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten,
7. die Veräußerung von Grundeigentum und dinglichen Rechten sowie die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten.

Art. 15 Einberufung

Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen

1. auf Anordnung der Kirchenpflege,

2. nach vorher beschlossener Vertagung,
3. wenn mindestens 100 Stimmberechtigte es verlangen.

Art. 16 Ankündigung

¹ Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge und die auf die Verhandlungen bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten 14 Tage vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.

² Die Kirchgemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist.

Art. 17 Leitung

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Kirchenpflege geleitet.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident entschuldigt abwesend, kann ein Mitglied der Kirchenpflege die Kirchgemeindeversammlung leiten.

Art. 18 Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler

¹ Die Versammlung wählt offen mit absolutem Mehr die erforderliche Anzahl der Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege oder der RPK sein dürfen.

² Sie bilden mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Aktuar bzw. der Aktuarin der Kirchenpflege die Vorsteherschaft der Versammlung.

Art. 19 Handhabung von Ruhe und Ordnung

Die Präsidentin bzw. der Präsident sorgt für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 20 Feststellung der Stimmberechtigten

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident fordert nicht stimmberechtigte Personen auf, sich an die für sie bestimmten Plätze zu begeben oder sich aus der Versammlung zu entfernen.

³ Im Streitfall entscheidet die Vorsteherschaft der Versammlung über sofort ihre Stimmberechtigung.

Art. 21 Stimmregister

Das Stimmregister kann während der Verhandlungen eingesehen werden.

Art. 22 Antragsrecht der Behörden

¹ Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst in der Regel auf Antrag der Kirchenpflege, der vor der Versammlung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt wird. Der Antrag wird von einem Mitglied der Kirchenpflege gestellt.

² Die Kirchenpflege kann verschiedene Anträge zur gleichen Sache und Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.

³ Sie kann Antrag auf Abstimmung über eine Grundsatzfrage stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Kirchenpflege verbindlich.

Art. 23 Antragsrecht der Stimmberechtigten

Die anwesenden Stimmberechtigten sind befugt, Anträge auf Verwerfung, Änderung, Verschiebung oder Rückweisung des Verhandlungsgegenstandes und Ordnungsanträge zu stellen.

Art. 24 Wiedereinbringung eines Antrages

Die Kirchenpflege ist berechtigt, einen von der Kirchgemeindeversammlung geänderten oder abgelehnten Antrag einer späteren Versammlung erneut vorzulegen.

Art. 25 Beratung

¹ Die Stimmberechtigten haben das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen.

² Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.

³ Inhaltliche Erläuterungen zu Anträgen können auch von Drittpersonen (z.B., Sachverständige, zugelassene Gäste) abgegeben werden. Weitere Rechte stehen diesen Personen nicht zu.

Art. 26 Abstimmungsordnung

¹ Rückweisungsanträge werden vor Anträgen zur Sache behandelt.

² Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge.

³ Gleichgeordnete Änderungs- und Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird gemäss Absatz 4 abgestimmt.

⁴ Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 27 Durchführung der Abstimmung

¹ Vor der Abstimmung legt die Präsidentin bzw. der Präsident die Anträge und die Fragestellung vor und gibt seine Auffassung über die Abstimmungsfolge bekannt.

² Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt.

³ Bei der offenen Abstimmung erklärt die Vorsteherschaft der Versammlung, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Bestehen hierüber Zweifel oder wird die Richtigkeit der Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.

⁴ Bei geheimen Abstimmungen stimmt die Präsidentin bzw. der Präsident mit.

⁵ Bei offenen Abstimmungen stimmt sie bzw. er nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat sie bzw. er den Stichentscheid.

Art. 28 Wahlbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung wählt

1. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten,
2. die Mitglieder der RPK und deren Präsidentin bzw. Präsidenten,
3. den Pfarrer bei der Neuwahl,
4. die Seelsorgerin bzw. den Seelsorgern mit Gemeindeleitungsfunktion, wenn kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann.

Art. 29 Wahlverfahren

¹ In der Kirchgemeindeversammlung wird offen gewählt.

² Geheime Wahlen finden statt,

1. wenn der Pfarrer neu gewählt wird,
2. wenn das Recht der römisch-katholischen Körperschaft die geheime Wahl vorschreibt,
3. wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt.

Art. 30 Geheime Wahlen

Für geheime Wahlen gelten folgende Vorschriften:

1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die Wählenden sind nicht daran gebunden.
2. Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Zetteln. Es gelten die Gültigkeitsvorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.
3. Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt mit.
4. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht hat. Im zweiten Wahlgang zählt das relative Mehr.

Art. 31 Offene Wahlen

Die offenen Wahlen erfolgen nach folgenden Vorschriften:

1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht.
2. Sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden die vorgeschlagenen als gewählt erklärt, falls nicht Auszählung verlangt wird.

3. Die Stimmerhebung erfolgt in der Reihenfolge der Vorschläge.
4. Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt nicht mit.
5. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht hat. Im zweiten Wahlgang zählt das relative Mehr.

Art. 32 Initiativrecht, Einreichung der Initiative

¹ Die Stimmberechtigten können über einen in die Befugnis der Kirchgemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative stellen.

² Das Initiativbegehren enthält den Wortlaut und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse der Initianten oder des Initiativkomitees.

³ Werden Unterschriften gesammelt, enthält die Unterschriftenliste folgende Angaben:

1. den Titel, den Wortlaut und die Begründung der Initiative,
2. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,
3. Name und Adresse der Initianten / des Initiativkomitees.

⁴ Initiativen werden der Kirchenpflege eingereicht.

Art. 33 Prüfung der Initiative

¹ Die Kirchenpflege prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Kirchgemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist.

² Die Kirchenpflege stellt mit Beschluss fest, ob die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt sind. Sind sie nicht erfüllt, begründet sie ihren Beschluss.

Art. 34 Beratung der Initiative in der Kirchgemeindeversammlung

¹ Ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig und die Initiative gültig, legt die Kirchenpflege die Initiative mit ihrem Antrag der nächsten Kirchgemeindeversammlung vor.

² Wird die Initiative weniger als zwei Monate vor einer Kirchgemeindeversammlung eingereicht, wird die Initiative an der übernächsten Versammlung behandelt.

³ Die Initianten oder Initiativkomitee begründen den Antrag mündlich in der Versammlung.

⁴ Die Kirchenpflege kann der Versammlung einen Gegenvorschlag in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes unterbreiten.

⁵ Die Initianten oder die Mehrheit des Initiativkomitees können die Initiative bis zum Beschluss der Kirchgemeindeversammlung über das Initiativbegehren zurückziehen.

Art. 35 Gesetzesverweis

Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 36 Anfragerecht

¹ Den Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Kirchgemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Kirchenpflege zu richten.

² Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege schriftlich einzureichen.

³ Die Kirchenpflege beantwortet die Anfrage in der Kirchgemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort mündlich mit.

⁴ Die Stimmberechtigten haben das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

Art. 37 Protokoll

¹ Die Aktuarin bzw. Aktuar der Kirchenpflege trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Kirchgemeindepotokoll ein.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Stimmenzählerinnen bzw. die Stimmenzähler prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

³ Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, bei der Rekurskommission der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (nachfolgend Rekurskommission genannt) einzureichen.

3. Kirchenpflege

Art. 38 Zusammensetzung

¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.¹⁾

² Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Gesetz über die politischen Rechte.

³ Der Pfarrer oder die mit der Gemeindeleitung betraute Person nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁴ Mit der Protokollführung kann auch jemand betraut werden, der nicht Mitglied der Kirchenpflege ist. Er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 39 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Kirchenpflege bestimmt auf ihre gesetzliche Amtsdauer

1. aus ihrer Mitte

a) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten,

- b) die Ressortvorsteherinnen oder –vorsteher und deren Stellvertretungen,
 - c) die Präsidentinnen oder die Präsidenten und Mitglieder der Ausschüsse der Kirchenpflege,
 - d) die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;
2. in freier Wahl
- a) die Vertretungen der Kirchengemeinde in die Delegiertenversammlung des Stadtverbandes und in privaten Institutionen,
 - b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Kirchenpflege.
- ² Die Kirchenpflege stellt das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge und die weiteren Aufgaben der Kirchengemeinde bzw. Pfarrei an.

Art. 40 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. ihrer Geschäftsordnung sowie für jene der Ausschüsse und der beratenden Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 41 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für

1. die Ausführung der ihr durch die kantonale Gesetzgebung, körperschaftliche Rechtsetzung, Synode, Synodalrat oder des Stadtverbandes übertragenen Aufgaben,
2. den Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung,
3. die Besorgung sämtlicher Kirchengemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Kirchengemeinde nach aussen,
6. die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
8. die Schaffung von Stellen der Kirchengemeinde,
9. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 42 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages,

2. im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben, deren Vollzug keinen Aufschub erträgt; für sie wird spätestens mit der Vorlage der Abrechnung um nachträgliche Genehmigung ersucht.

Art. 43 Beratenden Kommissionen und Sachverständige

Die Kirchenpflege kann für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 43a Baukommission: Zusammensetzung und Stimmrecht¹⁾

¹Die Kirchenpflege überträgt die Realisierung von Bauvorhaben einer Baukommission, die aus Baufachleuten, Mitgliedern der Kirchenpflege, der Liebfrauenstiftung und der Mitarbeitenden gebildet wird. Davon ausgenommen sind Bauprojekte, die gemäss den Richtlinien des Verbands der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich freihändig vergeben werden.

²Den Vorsitz führt eine Baufachfrau bzw. ein Baufachmann.

³Der Anteil der Baufachleute beträgt mindesten 50 Prozent; sie können auch Mitglied der Kirchenpflege oder der Liebfrauenstiftung sein.

⁴Bei Abstimmungen haben alle dasselbe Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 43b Baukommission, Zuständigkeit¹⁾

¹Die Baukommission schlägt der Kirchenpflege die Bauprojekte im Rahmen des erteilten Auftrags und die dafür nötigen Baukredite vor.

²Sie bereitet den Entscheid über die Vergabe von Planungs- und Bauarbeiten nach den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesens sowie gemäss den Richtlinien des Verbands der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich vor.

³Im Rahmen bewilligter Baukredite kann sie selbständig Ausgaben bis CHF 100'000.00 tätigen.

⁴Sie leitet bei Bauprojekten im Auftrag der Kirchenpflege die Planung und Ausführung der Arbeiten und überwacht die Einhaltung der entsprechenden Kreditrahmen. Sie legt der Kirchenpflege zuhanden der Kirchgemeindeversammlung die Bauabrechnungen vor.

Art. 44 Kompetenzdelegation

¹ Die Kirchenpflege kann beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder, durch Ausschüsse der Kirchenpflege, durch einzelne Angestellte oder durch Dritte erledigt werden können; sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Kirchenpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

4. Rechnungsprüfungskommission

Art. 45 Zusammensetzung und Wahl²⁾

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

²Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.

³In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchengemeinde im Kanton Zürich ist.

⁴Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 46 Andere Prüfungsorgane

Die Kirchengemeinde kann auch private Buchprüfer, die über einen anerkannten Fachausweis verfügen, zur Überwachung und Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens beiziehen. Die Rechnungsprüfungskommission kann in diesem Fall auf eigene Prüfung verzichten.

Art. 47 Befugnisse

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Kirchgemeindeversammlung von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

² Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde.

Art. 48 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug

¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von der Kirchenpflege Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

² Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 49 Fristen

¹ Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

² Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der Kirchenpflege zugehen.

III. Kirchgemeindehaushalt

Art. 50 Entscheidungsgrundlagen

Die Kirchenpflege stellt die zur Beurteilung der künftigen Investitionen erforderlichen Angaben zusammen und führt sie regelmässig nach.

Art. 51 Gebundene Ausgaben

Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Kirchgemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Art. 52 Steuerfussfestsetzung

Die Festsetzung des Steuerfusses obliegt der Delegiertenversammlung des Stadtverbandes.

Art. 53 Rechnungsablage

¹ Die Kirchenpflege unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung.

² Für Bauten auf Grund von Spezialbeschlüssen wird nach der Vollendung eine besondere Bauabrechnung vorgelegt.

Art. 54 Erläuterungen

Die Kirchenpflege gibt Erläuterungen zur wirtschaftlichen Beurteilung von Voranschlag, Spezialbeschlüssen und Jahresrechnung.

IV. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 55 Aufsichtsrecht

¹ Die Kirchgemeinde steht unter der Aufsicht der Rekurskommission der Körperschaft.

² Die Kirchgemeinde reicht dem Stadtverband die von der Kirchenpflege erstellten und von der Kirchgemeindeversammlung abgenommenen Jahresrechnungen sowie die Abschiede der Rechnungsprüfungskommission sowie die Wahlbeschlüsse der Kirchgemeindeversammlung zuhanden der Rekurskommission ein.

³ Rücktrittsgesuche von Mitgliedern der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission während der Amtsdauer sind der Rekurskommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 56 Gemeindebeschwerde

¹ Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung können von der Kirchenpflege, von Stimmberechtigten und von denjenigen Personen, die gemäss § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dazu berechtigt sind, durch Beschwerde bei der Rekurskommission angefochten werden,

1. wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen,
2. wenn sie offenbar über die Zwecke der Kirchgemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.

Art. 57 Stimmrechtsrekurs

¹ Die Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung kann mit Stimmrechtsrekurs gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte geltend gemacht werden.

² Wird beanstandet, im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, kann nur eine stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, Stimmrechtsrekurs bei der Rekurskommission erheben. Sie muss die Verletzung in der Versammlung gerügt haben.

Art. 58 Rekurs

Gegen Anordnungen und Erlasse der Kirchenpflege kann mit Ausnahme Art. 47 lit. c KO bei der Rekurskommission Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 59 Verfahren

Das Verfahren bei der Beschwerde, dem Stimmrechtsrekurs und dem Rekurs richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 60 Inkrafttreten

Die Kirchenpflege bestimmt nach der Genehmigung des Synodalrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Kirchgemeindeordnung.

Art. 61 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 19. Mai 1988 mit seitherigen Änderungen aufgehoben.

Anmerkungen

Totalrevision

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Zürich - Liebfrauen wurde in der Kirchgemeindeversammlung vom 26. März 2010 angenommen.

Vom Synodalrat der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am 12. April 2010 genehmigt.

Anpassungen aus div. Kirchgemeindeversammlungen seit 12. April 2010

Die verschiedenen Anpassungen, vermerkt in den Fussnoten, sind mit Datum vom 25. November 2016 in diese Fassung eingearbeitet worden.

Namens der Kirchgemeinde

Der Präsident der Kirchenpflege:

Urs Baur

Der Aktuar der Kirchenpflege:

Vital Lutz

Publikation der Genehmigung

Nachdem der Synodalrat die Revision der KGO genehmigt hat, ist die Kirchenpflege gestützt auf § 68a GG verpflichtet, den Zeitpunkt des Inkrafttretens in dem dafür massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.

¹⁾ Art. 43a und b: Änderung von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen am 12. April 2013; vom Synodalrat am 13. Mai 2013 genehmigt; in Kraft gesetzt auf den 1. September 2013.

²⁾ Art. 45: Von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen am 11. April 2014; vom Synodalrat am 12. April 2014 genehmigt; in Kraft gesetzt auf den 30. April 2014.